

Viertes Capitel.

Die Menschheit.**1. Der wirthschaftliche Völkerverkehr.**

Jener friedliche Verkehr, den die Bedürfnisse des Verbrauchs und des Austausches wirthschaftlicher Güter mit sich führen, reicht bekanntlich bis in die frühesten Anfänge der Geschichte zurück. Ursprünglich selbst nicht selten die Mittel der Gewalt in seine Dienste nehmend hat der Handel, in dem Masse als das Bedürfniss nach ihm als ein wechselseitiges von den Culturnationen empfunden wurde, den Wunsch zur Sicherung des Friedens immer lebendiger werden lassen. Unter allen Factors, welche die Entwicklung der Humanität beförderten, ist so der wirthschaftliche Verkehr zweifellos derjenige, der an der Aufrichtung eines internationalen Rechtszustandes am wirksamsten mitgearbeitet und auf diese Weise die Idee eines allgemeinen Verbandes der Menschheit zu einem sittlichen Gesamtleben vorbereitet hat.

Der materielle Verkehr selbst freilich steht auch hier nur in mittelbaren Beziehungen zu der Entwicklung des sittlichen Lebens. Er schafft ihr die nothwendigen Grundlagen durch die Sicherung und Verbesserung des physischen Lebens, und er weckt mannigfache Triebkräfte intellectueller Vervollkommnung, welche in ihren Folgen auch der ethischen Ausbildung zu statten kommen. Eines der wirksamsten Hilfsmittel der letzteren besteht namentlich in der höheren Form der Arbeitstheilung, welche durch den wirthschaftlichen Verkehr ermöglicht wird. Indem jede Nation die Lebensbedürfnisse, die sie nicht selbst hervorbringt, zumeist unter günstigeren Bedingungen als sie von ihr zu erzeugen wären, von aussen beziehen kann, wird es ihr möglich, sich auf die Arbeitsgebiete zu beschränken, in denen sie vermöge eigener Anlagen und äusserer Naturbedingungen am leistungsfähigsten ist.

Hierdurch tritt nun aber ein neuer Factor in diese Entwicklung ein. Je mehr die internationale Arbeitstheilung durchgeführt wird, um so mehr wird der internationale Verkehr zu einer Nothwendigkeit, und jede Störung desselben erscheint als eine schwere Gefährdung des eigenen Daseins. Es ist unnöthig auf die mächtigen

Antriebe hinzuweisen, die hierin für die Entwicklung der materiellen und geistigen und hierdurch auch der sittlichen Cultur nach verschiedenen Richtungen hin gelegen sind. Nur ein Punkt verdient hervorgehoben zu werden, weil in ihm der internationale Rechtsgedanke seine erste deutliche Ausprägung gefunden hat. Jeder Staat wird in der Regelung seines wirthschaftlichen Verkehrs mit den andern Staaten vor allem von seinem eigenen Interesse geleitet: wie und in welchem Masse er die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse regelt, wird daher ganz und gar von einer Abwägung der Einzelinteressen seiner Berufszweige und der Gesamtinteressen seiner Mitbürger bestimmt. Eigene Vortheile opfert er nur, um sich seinerseits andere Vortheile zu verschaffen. Im Gebiet des wirthschaftlichen Verkehrs ist an und für sich die selbstlose Hingabe nirgends zu Hause, und sie ist es im staatlichen Leben noch weniger als im persönlichen, weil der Egoismus des Staates um ebensoviel berechtigter ist als der des Einzelnen, als er grössere und dauerndere Zwecke zu verfolgen hat. Der Staat ist eine Wirthschaftseinheit so gut wie der Einzelne oder wie die Familie, nur mit umfassenderen Aufgaben und unendlich verwickelteren Wirthschaftsbedingungen. Als eine solche Einheit verhält er sich namentlich auch nach aussen, indem er für sich und seine Mitglieder möglichst günstige Bedingungen der materiellen Existenz zu erlangen strebt. Nichtsdestoweniger hat die Idee der Rechtsgleichheit auch in dieses Gebiet sich Bahn gebrochen, natürlich nicht in der absoluten wirthschaftlichen Gleichstellung des fremden Staats mit dem eigenen, einer Gleichstellung die der Staatseinheit widersprechen würde, sondern in dem mehr und mehr zur Anerkennung gelangten Grundsatz der Gleichstellung der andern Nationen gegenüber dem eigenen Staat. Es nimmt dieser internationalen Rechtsgleichheit nichts an Werth, dass sie in jedem einzelnen Fall eine freiwillige ist, daher sie auch nicht in einem allgemein anerkannten Satze, sondern in der gewohnheitsmässigen Form der wirthschaftlichen Vertragsschliessung ihren Ausdruck findet. Eine derartige Bedeutung hat augenscheinlich die Clausel der „meistbegünstigten Nationen“. Je mehr sie zu einer stehenden Form wird, um so mehr wird sie einer Garantie allgemeiner Rechtsgleichheit der Staaten in ihrem Verkehr mit dem Einzelstaat äquivalent.

2. Das Völkerrecht.

Auf der Basis der materiellen Interessen, die zuerst eines rechtlich verbürgten Schutzes bedurften, hat sich allmählich ein Gebäude internationaler Rechtssatzungen aufgerichtet, das, weit über sein ursprüngliches Gebiet hinausreichend, alle Culturstaaen zu einer höheren Form der Rechtsgemeinschaft zu vereinigen beginnt.

Aus dem Bedürfniss der Rechtssicherheit des Einzelnen sind diese Normen des Völkerrechts zunächst hervorgegangen. Die Person und das Eigenthum seines Bürgers zu schützen, musste auch ausserhalb der Grenzen des eigenen Landes als eine Staatspflicht empfunden werden, sobald sich ein dauernder Verkehr zwischen den Völkern entwickelt hatte. Diese Form internationaler Rechtssatzungen hat dann aber jenen Umkreis individueller Zwecke bald überschritten, um mehr und mehr in die Angelegenheiten und Interessen der Staaten selbst einzugreifen. Unsere heutige Staatenordnung besitzt daher zwei Organe, die diesen verschiedenen Zwecken dienen: die Consulate mit ihren vorzugsweise dem Schutz der Einzelinteressen dienenden Functionen, und die Gesandtschaften mit ihren der Regelung der staatlichen Angelegenheiten bestimmten Aufgaben. Für einzelne besonders wichtige Zwecke treten sodann die Staatencongresse und die Conferenzen der Bevollmächtigten ergänzend ein, und eine dauerndere Regelung gewinnen die auf die Einzelnen wie auf die Staaten selber bezüglichen Fragen durch die Staatsverträge und Conventionen. Diese letzteren sind es, die hier, den geänderten Bedingungen der Rechtsentstehung entsprechend, an die Stelle der die Rechtsordnung des einzelnen Staates beherrschenden gesetzlichen Regelung der Angelegenheiten treten. Theils aus der im einzelnen geübten Praxis, theils aus regelmässig eingehaltenen Vertragsbestimmungen bildet sich endlich ein internationales Gewohnheitsrecht aus, als die letzte Stufe die hier das übereinstimmende Rechtsbewusstsein der Völker zu erreichen vermag*).

So fehlt es denn der Rechtsgemeinschaft der Völker nicht an einer bestimmten Verwaltungs- und selbst nicht an einer gewissen Verfassungsorganisation. Nur bringt es die Autonomie der einzelnen Glieder dieser Gemeinschaft mit sich, dass beide Organisationen

*) Vgl. hierzu oben Abschn. III, Cap. IV, S. 592.

einen freieren Charakter besitzen, indem zunächst die Angelegenheiten von Fall zu Fall entschieden und selbst die zu deren Regelung geeigneten Organe immer nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestellt werden. In beiden Beziehungen bildet sich dann aber in Folge der Regelmässigkeit der Bedürfnisse und der immer allgemeiner anerkannten Gültigkeit gewisser Rechtsanschauungen allmählich eine constante Praxis aus, welche den Zwang gesetzlicher Vorschriften ersetzen kann. In dieser Freiheit der Rechtsbildung liegt wohl für den juristischen Standpunkt eine Schwäche, für den ethischen liegt darin vielleicht eher eine Stärke des Völkerrechts, da eine freiwillige sittliche That überall, bei den Staaten wie bei den Einzelnen, einen grösseren Werth hat. Jedenfalls aber hängt diese Eigenthümlichkeit allzu tief mit dem Wesen des staatlichen Lebens zusammen, als dass man sie anders denken oder wünschen könnte. Der Traum einer „Weltregierung“ wird um so unmöglicher, je mehr sich das sittliche Bewusstsein der einzelnen Völker entwickelt hat. Hier ist immer mehr der freie Wettkampf der materiellen und geistigen Interessen die Lebensbedingung auch für die Förderung der allgemeinen Rechtsgemeinschaft geworden. Darum kann der Gedanke einer „Codification des Völkerrechts“ schwerlich jemals anders als in dem Sinne einer rein wissenschaftlichen Arbeit ausgeführt werden, die einen andern Einfluss auf die Praxis, als ihn überhaupt die Wissenschaft ausübt, nämlich durch allmähliche Läuterung der Anschauungen, kaum gewinnen wird.

Im ganzen aber ist es wahrscheinlich, dass auf die allgemeine und dauernde Gestaltung der internationalen Rechtsverhältnisse die Wissenschaft einen wesentlich geringeren Einfluss ausübt, als auf die Gesetzgebung des Einzelstaates, theils weil überhaupt mit der Erweiterung der Lebenskreise die individuellen geistigen Einwirkungen seltener werden, theils weil es eben der internationalen Rechtsbildung an jenen gesetzgebenden Organen mangelt und mangeln muss, welche den individuellen Einflüssen als Unterlage dienen. Es ist möglich, dass hierdurch die Entwicklung des Völkerrechts verlangsamt wird; aber um so gewisser ist es, dass die Regelung durch die Macht der Bedürfnisse die Erfolge die sie herbeiführt energischer festhält und nicht leicht wieder preisgibt.

In nichts hat jene veränderte Auffassung, welche zur Idee der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Menschheit geführt, einen sprechenderen Ausdruck gefunden als in der Bedeutung, welche die

Begriffe Krieg und Frieden in der neueren Rechtsanschauung angenommen. Der Krieg galt einer früheren Zeit als ein Zustand brutaler Vergewaltigung, welchen der eine Staat über den andern vollkommen nach Willkür verhängen könne, ohne über die Motive dieser Handlung sich oder Andern Rechenschaft ablegen zu müssen. Noch ein Hugo Grotius, obgleich er zum ersten Mal von einem „Recht des Krieges“ redet, wagt kaum dieser Anschauung entgegenzutreten. Der Friede vollends ist dieser Zeit nichts als der Mangel des Kriegs. Man lebt in Frieden mit jedem Staat mit dem man nicht gerade im Streit liegt. So ist es denn auch bezeichnend, dass der Friedensschluss die älteste Form des Staatsvertrags ist: sie ist zugleich die unvollkommenste schon um deswillen, weil hier der Sieger seinen Willen allein zur Geltung zu bringen pflegt. Immerhin, indem im Friedensschluss gelegentlich auch solche Abkommen getroffen werden, die den Verkehr unter den verschiedenen Volksgenossen regeln und auf diese Weise die Wiederkehr des Krieges erschweren, keimt hier zuerst der Gedanke jener eigentlichen Staatsverträge, die aus freier Uebereinkunft geschlossen für den Friedenszustand gewisse positive Bestimmungen aufstellen, wodurch nun der Friede als der normale Zustand, der Krieg aber als eine vorübergehende Unterbrechung desselben erscheint. So entsteht allmählich eine vollkommene Umkehrung der Anschauungen. Galt es vorher als ein natürliches Recht des Einzelstaates Krieg zu führen, ein Recht auf das er nur verzichtete wenn er Frieden hielt, so ist nun der Friede ein positiver Rechtszustand geworden, der durch bestimmte theils vertragsmässig theils gewohnheitsmässig gültige Garantien geschützt wird. Der Krieg aber entsteht aus einem Conflict der Interessen, bei welchem die bisher gültigen Garantien nicht mehr ausreichen und neue mit gegenseitiger Uebereinstimmung nicht gefunden werden können. Gelingt es auch andern vermittelnden Mächten nicht eine Ausgleichung herbeizuführen, so entsteht nun der Krieg als ein Process, der entweder über eine streitige internationale Rechtsauffassung entscheidet, oder der zu einer neuen Rechtsbildung führt, die an die Stelle einer älteren für die Rechtsgemeinschaft der Völker unbrauchbar gewordenen treten muss. Im ersten dieser Fälle hat der Krieg innerhalb der einzelnen staatlichen Rechtsordnung sein Analogon in dem civilprocessualischen Verfahren, das den Rechtsstreit der Einzelnen ausgleicht, im zweiten Fall entspricht er dem einer Aenderung der staatlichen Ordnung vorausgehenden Verfassungsconflict, welcher letztere auch im einzelnen

Staat häufig nur auf dem Weg der Gewalt, durch den Bürgerkrieg, zu entscheiden ist.

In einer besonders bezeichnenden Weise spiegeln sich diese Veränderungen der Auffassung in den Vorstellungen, welche an die See und ihre Benutzung für Schifffahrt und Handel geknüpft werden. Der älteren Zeit ist die See das Gebiet allgemeiner Rechtslosigkeit. Weil keinem Staate gehörig wird sie als der Tummelplatz betrachtet, auf dem jeder bereit sein muss gegen jeden um Leben und Eigenthum zu kämpfen. Der Seeräuber ist die typische Gestalt dieser Zeit. Sein Beruf gilt, ganz verschieden von dem des Räubers zu Lande, so wenig als ein unehrenhafter, dass ganze Staaten sich nicht scheuen mit Seeräubern Bündnisse einzugehen oder selber Seeraub zu treiben. Die Idee der menschlichen Rechtsgemeinschaft hat die See in das grosse Territorium der Völkergemeinschaft umgewandelt. Eben deshalb weil sie nicht im Besitz eines einzelnen Staates steht, ruht sie um so sicherer unter der Obhut aller seefahrenden Nationen, die sich in die Garantie ihrer Sicherheit theilen und darum im allgemeinen für den Seekrieg strengere und unantastbarere Regeln aufzustellen bemüht sind, als sie für den mehr localisirten Krieg zu Lande gelten.

Das vorige Jahrhundert erblickt den Krieg noch durchaus unter dem Gesichtspunkt der älteren Auffassung, nach der er ein reiner Gewaltaet ist, beruhend auf der absoluten Unverantwortlichkeit des autonomen Staates. Gegen diese Idee des Kriegs wendet sich jene Idee eines „ewigen Friedens“, die in der Philosophie dieser Zeit eine hervorragende Rolle spielt. Man rückt daher diese Friedensbestrebungen der Philosophen in ein falsches Licht, wenn man sie als Ausgeburten eines ungesunden Weltbürgerthums oder gar als utopistische Träume verspottet. Manches von dem, was Kant der-einst in seinen „Präliminar- und Definitivartikeln“ zum ewigen Frieden verlangte, ist gegenwärtig theils durch das öffentliche Rechtsbewusstsein anerkannt, theils wird es wenigstens als ein zu erstrebendes Ziel betrachtet. Den willkürlichen, aus dynastischen oder andern egoistischen Interessen entstehenden Bruch des Friedens macht heute schon die wachsende Befestigung der internationalen Rechtsgemeinschaft immer unmöglicher, indem sie die dem reinen Gewaltkrieg entgegenwirkenden Hilfsmittel der friedlichen Action und des moralischen Gewichts der öffentlichen Meinung verstärkt. Jene Kriege freilich, die aus dem Gegensatz unversöhnlicher Rechtsanschauungen oder aus einem unlösbaren Conflict politischer Interessen

entspringen, der neue Rechtszustände zu seiner Ausgleichung fordert, werden vielleicht niemals ganz verschwinden. Indem aber auch hier die nämlichen Hilfsmittel, welche die Gewaltkriege verhindern, eine Ausgleichung der Differenzen auf friedlichem Wege möglich machen, sind immerhin die Kräfte der internationalen Rechtsgemeinschaft darauf gerichtet, einen Gleichgewichtszustand der Staaten unter einander herzustellen, welcher der Entstehung eines Krieges grössere Hindernisse in den Weg stellt und die Wirkungen verstärkt, die eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen. So bleibt die Forderung, dass sich das Verhältniss der Staaten einem Zustand dauernden Friedens immer mehr nähere, nicht bloss eine ethisch, sondern auch eine geschichtlich berechnete, insofern wir nur in der Geschichte der Zukunft keine Wiederholung der Vergangenheit sondern eine Fortentwicklung der Gegenwart sehen. Ethisch betrachtet bleibt der Krieg immer ein Mittel äusserster Nothhülfe, und jedes Streben nach sittlicher Verbesserung muss die schliessliche Beseitigung solcher Nothhülfen zum Ziele haben. Die geschichtliche Entwicklung aber weist zugleich darauf hin, dass nicht ein mit höchster Macht ausgestattetes internationales Tribunal oder ein allgemeiner Menschheitsstaat, wie ihn noch Kant im Auge hatte, ein erreichbares Ziel ist, sondern dass in jenen freien Veranstaltungen, die in der Unterwerfung unter freiwillig gewählte Schiedsrichter, in friedlichen Vereinbarungen und Vergleichen schon heute wirksam sind, eine immer grössere friedenerhaltende Kraft sich bewähren werde; und der wichtigste Factor, welcher die Wirksamkeit dieser Einrichtungen der internationalen Rechtsgemeinschaft sichert, wird darin bestehen, dass das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit gegenüber den schweren Folgen des Friedensbruches immer mehr zunimmt.

Schon indem der Krieg zu einem nur in seltenen Fällen als letzte Auskunft ergriffenen Lösungsprocess unheilbarer Conflictte im Gesamtleben der Völker wird, nimmt er jedoch in den Hilfsmitteln und Bedingungen seiner Führung einen veränderten Charakter an. Die humaneren Regeln der Kriegsführung kommen hier nur als ein äusseres Moment in Betracht. Von grösserer Bedeutung ist es, dass, wenigstens bei der Mehrzahl der Culturvölker, der Krieg durch die allgemeine Wehrpflicht zu einem wirklichen Kampf der Völker geworden ist, bei welchem diese ihre ganze Kraft und Intelligenz und vor allem ihre in der Wehrfähigkeit zum Ausdruck gelangende politische Lebenskraft in die Wagschale der Entscheidung werfen. So beginnt die Kriegsführung zu einem kritischen Process der Geschichte

zu werden, in dem der Zufall des sogenannten Kriegsglücks immer weniger, jene sittliche Vorbereitung aber fast alles bedeutet. Die Regel, dass die Macht das Recht gibt, wird für den Krieg stets seine Geltung bewahren; aber dieser Satz ist bestimmt durch den andern seine Verbesserung zu finden, dass das Recht die Macht gibt. Es wäre vielleicht eine andere Art der Utopie, wollte man sich der Hoffnung hingeben, dieses Ziel sei jemals völlig erreichbar. Der Kampf zwischen Recht und Unrecht wird nicht aufhören, so lange es eine sittliche Entwicklung gibt; denn er gehört selbst mit zu dieser Entwicklung. Und dass in diesem Kampf vorübergehend das Unrecht obsiege, gehört nicht minder zu ihren unausbleiblichen Merkmalen. Auch hier gilt wie schon in Bezug auf die einzelne staatliche Rechtsordnung der Grundsatz, dass wir auf die veränderte Rechtsanschauung blicken müssen, wenn wir von dem Wesen des sittlichen Fortschritts eine Vorstellung gewinnen wollen, nicht auf die einzelnen recht- oder unrechtmässigen Handlungen, die in ihrem Widerstreit gegen einander wohl niemals verschwinden werden. Immerhin macht es die umfassende Natur jenes Gesamtwillens, der sich in der einzelnen Staatsmacht an der internationalen Rechtsgemeinschaft betheiligt, leichter möglich, dass was zur allgemeinen Rechtsanschauung geworden ist auch in den wirklich befolgten Maximen des Handelns zur Geltung gelange. Denn der Rechtsbruch ist hier keine im Verborgenen schleichende Macht, die den von schwankenden Motiven bestimmten Einzelwillen umgarnt, sondern ein öffentlicher Gewaltact, der schon ehe er entsteht Massregeln zu seiner Verhütung möglich macht. Damit diese Massregeln immer in der wünschenswerthen Weise wirksam werden, dazu fehlt es nun allerdings der internationalen Rechtsgemeinschaft an einer Organisation, welche die Gesammtheit der in ihr verbundenen Glieder zu einer festen Ordnung zusammenfügt. Gleichwohl besteht hier ein gewisser Ersatz in dem Verband der Culturstaaten, welcher zwar keine Gesellschaftseinheit, wie der Einzelstaat eine solche ist, aber doch eine für manche Zwecke ihr äquivalente Gesellschaftsordnung zu Stande bringt.

3. Der Verband der Culturstaaten.

Wie die Gliederung der Gesellschaft vorwiegend aus den natürlichen Bedingungen des Zusammenlebens entstanden ist, so ist auch die gesellschaftliche Vereinigung der Staaten, der allgemeine Staaten-

verband, ein aus dem Wechselspiel gemeinsamer und widerstreitender Interessen hervorgegangenes Werk, in das dann namentlich die Machtverhältnisse der Einzelstaaten entscheidend mit eingreifen. Zwischen der Gesellschaft der Einzelnen und der allgemeinen internationalen Gesellschaft der Staaten besteht nur der bleibende Unterschied, dass die letztere fortan jener freien Selbstregulirung überlassen bleibt, welche die allgemeine Entstehungsbedingung des gesellschaftlichen Lebens ist, und dass daher hier alle von einem umfassenderen staatlichen Gesamtwillen ausgehenden Einflüsse hinwegfallen. Für die Menschheit als Ganzes bleibt die Gesellschaft immer oder wenigstens für jede absehbare Zeit die höchste Einheitsform, welche möglich ist.

Diese höhere Form der menschlichen Gesellschaft, welche zwischen den Völkern ein ähnliches Verhältniss herstellt, wie es in der ursprünglichen Gesellschaft zwischen den einzelnen Volksgenossen besteht, ist nun aber ganz und gar ein Product der neueren Cultur. Unterschiede der Macht und des Ansehens, wie sie auch heute noch die Grundlagen der internationalen Staatengemeinschaft bilden, haben zwar niemals gefehlt. Doch es mangelte ihnen die dauernde Anerkennung, so dass jene Suprematie sich nicht anders geltend machen konnte als in der unmittelbaren Bethätigung der Uebermacht im Kriege oder in den Folgen, die solche Ausübungen der Gewalt herbeiführten. Diesem Zustand entsprachen die Bündniss- und Vasallenverhältnisse der älteren Zeit, die von einer wirklichen Rechtsgemeinschaft der Staaten ebenso weit entfernt waren, wie die Beziehung zwischen dem Freien und dem Sklaven oder Leibeigenen von einer gesellschaftlichen Organisation. Erst in der modernen Gemeinschaft der Culturstaaten beginnt ein Zustand verwirklicht zu werden, welcher eine ähnliche Freiheit und Rechtsgleichheit, wie sie der Staat seinen einzelnen Bürgern gewährt, auch für die Staaten, die grössten wie die kleinsten, zur Anerkennung bringt und dabei doch der verschiedenen politischen Machtstellung und den sonstigen Verhältnissen der einzelnen Glieder Rechnung trägt. Wir lächeln heute über die schwerfällige Peinlichkeit, mit der die Etikettenordnungen des 17ten Jahrhunderts die Rangverhältnisse der Fürsten und ihrer Vertreter regelten, und über den Ernst, mit dem selbst ein Leibniz den Streitigkeiten über nichtige äussere Formfragen sein Interesse zuwandte. Aber man darf nicht vergessen, dass in diesen abgeschmackten Verhandlungen über höfisches Ceremoniell der Tag jener neuen Gesellschaftsordnung höherer Stufe, der

staatlichen, anbricht, welche ihrer Bestimmung, sich zur humanen Gesellschaft der Völker zu erweitern, langsam entgegengeht.

Dasjenige Moment, welchem eine solche auf innerer Rechtsgleichheit beruhende Staatengemeinschaft hauptsächlich ihre Entstehung und Erhaltung verdankt, ist die Existenz einer Mehrheit annähernd gleichmächtiger Staaten, unter denen jeder die Uebergänge die sich ein anderer gestatten möchte eifersüchtig hintanzuhalten bestrebt ist. So tritt hier an die Stelle einer höheren Rechtsordnung ein Kampf der Interessen, der zuerst die widerstrebenden Kräfte mit Gewalt niederhält, um dann allmählich ein Rechtsbewusstsein zu erzeugen, das auch im Völkerverkehr zur stärksten Schutzwehr der Ordnung zu werden bestimmt ist. Auf diese Weise sind die Grossmächte, die, wenn eine friedliche Beilegung widerstreitender Ansprüche unmöglich wird, vor allen zur Austragung der Völkerkämpfe verpflichtet sind, zugleich die berufenen Hüter der friedlichen Interessen der Völker geworden. Sie haben nicht bloss über ihrer eigenen, sondern auch über der Rechtssicherheit der kleineren Staaten zu wachen, die sich selber nicht schützen können. Dass diese ein gewisses Gewicht von Macht mit in die Wagschale einer eventuell nöthig werdenden gewaltsamen Entscheidung legen, ist freilich bei der fortdauernden Bedeutung, welche hier dem Interessenkampf neben der Stimme des Rechtsbewusstseins verbleibt, nothwendig. Darum bildet die Allianzfähigkeit eines Staates schliesslich die Probe seiner Existenzfähigkeit. Annähernd bezeichnet die hierdurch gegebene Grenze der Machtgrösse zugleich die Grenze, bis zu der anderweitige Momente, wie gemeinsames Nationalitätsgefühl, lange politische und geistige Zusammengehörigkeit, die Grundlagen einer staatlichen Einheit bilden können.

Nicht immer hat bekanntlich die neuere politische Rechtsgemeinschaft der Nationen, die in diesen letzten socialen Gleichgewichtsgestaltungen zu einem grossen Theil erst das Werk dieses Jahrhunderts und aus dem Rückschlag gegen den letzten grossen Versuch zur Aufrichtung eines Weltreiches hervorgegangen ist, jene Grenzen eingehalten. Im angeblichen Interesse der Aufrechterhaltung der europäischen Rechtsordnung hielten sich manche der Grossmächte berufen auch in die innere Verfassung der fremden Staaten sich einzumischen. Der neueste Schritt auf dem Wege zur vollen Sicherung der Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete ist die ausdrückliche Lossagung aller Grossmächte von den Grundsätzen einer solchen Interventionspolitik. Damit ist die gesellschaftliche Ordnung der

Staaten ausschliesslich ihren eigentlichen Zwecken zugewandt, denen des Schutzes und der Förderung der gemeinsamen Culturinteressen der Völker.

Die sittlichen Vorthelle dieser höchsten und freilich auch losesten Form der Culturgemeinschaft, welche die Menschheit errichtet hat, sind in ihren letzten Folgen heute kaum schon ganz zu übersehen. Die so sehr vergrösserte Möglichkeit der Beilegung von Interessenconflicten auf friedlichem Wege ist ein nächster, an sich aber mehr negativer als positiver Erfolg. Schwerer wiegt für das dauernde Gemeinschaftsleben der Menschheit die kräftige Förderung, die hierdurch nach allen Richtungen hin den positiven Culturzwecken, wie sie in materiellem und geistigem Verkehr zur Verwirklichung gelangen, zu Theil werden kann. Vor allen den besonderen Erfolgen, deren Aufzählung unterbleiben mag, ist hier der eine auf das höchste zu schätzen, dass durch diese Zusammenfassung der Kräfte der Culturvölker erst ein Bewusstsein der gemeinschaftlichen menschlichen Zwecke und Lebensgüter allgemein geworden ist, wie es früher höchstens in einzelnen Geistern ausnahmsweise entstehen konnte. Aus einer bloss potentiellen beginnt so die Menschheit zu einer actuellen Einheit zu werden, an die nun mit den umfassenderen Mitteln auch umfassendere sittliche Aufgaben herantreten.

4. Das geistige Gesamtleben der Menschheit.

Die Idee der Menschheit ist keine ursprüngliche, sondern eine allmählich entstandene, immer noch werdende. Mit isolirten ausser jedem Zusammenhang stehenden Anfängen hat das geistige Leben begonnen. Was ein Volk an geistigen Gütern geschaffen ging von ihm selbst ungewollt auf andere über. Durch diese Mittheilung vor der Zerstörung bewahrt wurde es das Erbtheil der neu zur Cultur berufenen Völker. So ist der Lauf der Geschichte ein zusammenhängender geworden, nicht weil ein ursprüngliches geistiges Gesamtleben die Menschheit beseelte, sondern weil sich aus einzelnen Bruchstücken geistigen Lebens allmählich ein Ganzes zusammenfügte. Darum begleitet der geistige Zusammenhang, den die Geschichte aufzeigt, zunächst nicht den Lauf der Ereignisse selber, sondern er enthüllt sich überall erst dem rückwärts schauenden Auge.

Doch das geschichtliche Leben arbeitet unermüdlich an der Umgestaltung dieses ursprünglichen Verhältnisses. Zunächst wird

das geistige Erbe der Vergangenheit mit bewussterer Schätzung seines Werthes und der Bedingungen unter denen es errungen angetreten. So hat schon Rom an den Schätzen griechischer Wissenschaft und Kunst sich erfreut und namentlich ist die Zeit der Wiederverneuerung der alten Cultur überall liebevoll den Spuren antiker Bildung gefolgt. Aber noch bleibt auch hier der Blick, der den Zusammenhang des geistigen Lebens zu übersehen beginnt, der Vergangenheit ausschliesslich zugewandt. Dass nicht minder in Gegenwart und Zukunft die Menschheit ein gemeinsames Leben zu führen berufen sei, ist ein Gedanke, der nur in vereinzelt Geistern aufzuleuchten beginnt. Nicht die Kunst oder die Wissenschaft, sondern das in eminentem Masse den Aufgaben der Gegenwart zugewandte politische Leben ist es, das in der Begründung allgemeingültiger Rechtsanschauungen und eines allgemeinen Verbandes der Culturstaaten zuerst die Idee der menschlichen Gemeinschaft zu ihrer immer mehr wachsenden praktischen Geltung gebracht hat. Der Politik tritt als helfende Dienerin die Geschichte zur Seite, die aus dem Leben der Vergangenheit Aufschlüsse über die Zukunft zu gewinnen sucht, damit nun die aus ihren Lehren schöpfende Staatskunst sich selbst ihren Erfolg sichere, indem sie von den geschichtlichen Ideen erfüllt wird, zu deren Vollbringung sie berufen ist.

Gewiss ist das fast in allen geschichtsphilosophischen Theorien wiederkehrende Bild, welches die Perioden der Geschichte mit den Entwicklungsstufen des individuellen Lebens vergleicht, in vieler Beziehung ein unzulängliches. Namentlich die Einheit des persönlichen Wollens und Handelns fehlt dem geschichtlichen Leben nothwendig immer, und dieses bietet daher überall einen Reichthum gleichzeitiger Entwicklungen, der vieles, was im Einzelleben nur in der Form des Nacheinander möglich ist, in der des Nebeneinander hervorbringt. Aber in einem Punkte kann jenes Bild immerhin zur Verdeutlichung des allgemeinen Verlaufs dienen, den das Gesammtleben der Menschheit in der Geschichte genommen hat. Dem Einzelbewusstsein strömen ursprünglich zufällig und ungesucht die Eindrücke zu, aus denen es sich seine Vorstellungen aufbaut. Wenn diese Vorstellungen gleichwohl in einen inneren Zusammenhang treten, so ist letzterer mehr ein passiv gewordener als ein activ gewollter. Mit reifender Willensentwicklung ändert sich dies Verhältniss. Die äussern Einwirkungen behalten zwar fortan ihren Einfluss, aber ihnen tritt als ein anfänglich untergeordnetes, dann immer mehr vorwaltendes

Moment die vorbedachte Handlung gegenüber, die den äusseren Eindruck nicht mehr als ihren Bestimmungsgrund, sondern nur noch als das Material betrachtet, auf welches sie wirken, und als die Bedingung, unter der sie geschehen muss. Das geistige Leben, anfangs ein Spielball äusserer Zufälle, wird so immer mehr zu einem aus inneren Motiven heraus selbstgestalteten. Das Kind wird erzogen, der Mann erzieht sich selbst, — es sei denn, dass er wegen mangelnder Reife des Charakters zeitlebens ein Kind bleibt. Nicht anders der Geist der Geschichte. Er vereinigt zuerst zusammenhanglose Gedanken zu einem Ganzen, indem er durch die Gunst äusserer Ereignisse dem einen Volk zufließen lässt was sich das andere erarbeitet hat, damit dann dieses mit den überkommenen Hilfsmitteln eine um so reichere Cultur erringe. Auch die für die geistigen Gesamtzwecke angemessenste Theilung der Arbeit lässt er durch den Zwang äusserer Naturbedingungen und ursprünglicher nationaler Anlagen von selbst entstehen. Aber schliesslich verwandelt sich auch hier das anfänglich wahllos Entstandene in ein bewusst Gewolltes: die Geschichte selbst geschieht nicht mehr bloss, sondern sie wird gemacht von dem Menschen, das heisst von den Völkern und von den Einzelnen, die an der Cultur und an den Schicksalen der Völker arbeiten.

Das auf diese Weise allmählich entstandene und fortan wachsende Gesamtleben der Menschheit ruht nun zwar, ebenso wie das Leben des Einzelnen, auf materiellen Grundlagen, aber es ist doch gerade wegen seiner umfassenderen Natur in höherem Masse als dieses eine geistige Gemeinschaft. Die materiellen Interessen umspannen immer nur die nächsten räumlichen und zeitlichen Zusammenhänge. Mögen sie hier noch so sehr die Triebfedern bilden, die bei der Erzeugung auch der geistigen Zwecke mindestens mitwirken — in grösserer Ferne verschwinden ihre Spuren immer mehr, um die geistigen Erfolge allein übrig zu lassen. Von der gesamten Cultur des Alterthums sind für uns nur die geistigen Schätze die sie geschaffen erhalten geblieben. Selbst aus der Vergangenheit unseres eigenen Volkes wirkt höchstens indirect, durch die Mittel geistiger Cultur die er gab oder versagte, der materielle Zustand früherer Zeiten noch auf die Gegenwart ein. So wird das Leben der Menschheit um so mehr, je weitere Kreise es zieht, zu einem rein geistigen Gesamtleben.

Ein Widerschein dieser geistigen Natur der menschlichen Gemeinschaft ist es, dass auch der bewusste Ausdruck derselben, die

Idee der Menschheit, ursprünglich nicht aus Interessen des Verkehrs und der wirthschaftlichen Güterverwerthung hervorgegangen, sondern selbst schon auf geistigem Boden entstanden ist. Wie im Einzelleben der Völker, so hat auch für das Gesamtleben derselben die Religion die erste Vermittlerin eines Bewusstseins der Gemeinschaft gebildet. Nachdem die antike Cultur einen gemeinsamen geistigen Besitz thatsächlich geschaffen, hat das Christenthum zuerst die Forderung einer geistigen Gemeinschaft in der Form der Glaubensgemeinschaft erhoben. Ihr folgend sind dann Wissenschaft und Kunst zu einem Allgemeinbesitz geworden, an dem sich Völker und Zeiten nach Massgabe der ihnen durch natürliche Anlage und geschichtliche Bedingungen zugefallenen Aufgaben betheiligen. So ist in Wahrheit die geistige Gemeinschaft früher gewesen als die materielle, und die letztere hat in dem Bewusstsein der Gleichberechtigung, welches die Uebereinstimmung der geistigen Interessen erzeugte, ihre mächtigste moralische Stütze gefunden. Galt doch Jahrhunderte hindurch ein friedlicher Verkehr nur zwischen christlichen Staaten als möglich, und gemeinsame Bekämpfung der Ungläubigen war einer der frühesten Anlässe, der Völkerbündnisse von freilich meist vorübergehender Art herbeiführte. Jene politische Vereinigung der Culturstaaten zu Zwecken gemeinsamer friedlicher Arbeit, bei der materielle Existenzfragen zunächst im Vordergrund stehen, bildet so den letzten, nicht den ersten Schritt auf der Bahn dieser Entwicklung.

Um so folgenreicher ist aber dieser Schritt für die ferneren Gestaltungen des sittlichen Lebens geworden. Während die dauernderen Bürgschaften gegen kriegерische Verwicklungen eine ununterbrochene Entfaltung der geistigen Kräfte gestatten, beginnt zugleich der Verkehr eine ähnliche Wirkung auf die Völker zu äussern, wie sie der Einzelne durch das gesellschaftliche Leben erfährt. Aus einem friedlichen Wettkampf materieller und geistiger Interessen entspringt allmählich auf materiellem Gebiet eine die allgemeinen Bedürfnisse fördernde Arbeitstheilung, auf geistiger Seite eine wechselseitige Ergänzung der den nämlichen Aufgaben zugewandten Kräfte und in gewissem Grade selbst ein Austausch und eine Ausgleichung der Anschauungen, welche der menschlichen Ausbildung der Nationen wie der Individuen zu statten kommen.

Verfehlt würde es freilich sein, wenn man von diesem geistigen Ineinsleben ein Verschwinden der nationalen Unterschiede der Begabung und des Charakters erwarten oder gar hoffen wollte. Die

Bildung macht niemals ärmer, sondern reicher. Sie, die innerhalb des einzelnen Volkes die Mannigfaltigkeit der Charakterbildungen unendlich zunehmen lässt, wird sicherlich auch die Völkercharaktere, indem sie einen regeren Austausch der Ideen herbeiführt, nur um so reicher in den ihnen eigenthümlichen Richtungen fortbilden. Unter dem mächtigen Schutz der Kirche hat das Mittelalter einen gewaltigen Versuch gemacht die Einheit des geistigen Lebens, die ihm in der Form der Einheit der religiösen Ueberzeugung zunächst aufgegangen war, auch nach allen anderen Richtungen hin durchzuführen. Kunst und Wissenschaft wurden an Formen gebunden, in denen die nationalen Unterschiede verschwinden sollten. Aber nachdem frühe schon die Kunst überall trotz des in seinen religiösen Bestandtheilen übereinstimmenden Stoffes in jedem Volk ihre eigenthümlichen Wege gegangen war, hat auch die Wissenschaft die gemeinsame Gelehrtensprache allmählich beseitigt. In der Zeit, deren Aufgabe es war eine Weltliteratur ins Leben zu rufen, hatte diese Gemeinschaft der Sprache eine grosse, auch abgesehen von der noch allzu unentwickelten Gestalt der Nationalsprachen unentbehrliche Mission zu erfüllen. Gleichwohl ist durch die Entwicklung der nationalen Formen des Denkens nicht nur die Kunst, sondern auch die Wissenschaft unendlich reicher geworden, ohne dass die einmal festgegründete Einheit verloren gegangen wäre. Wir besitzen heute ebenso gut, ja in Bezug auf die Schnelligkeit und den Umfang des Austausches der Ideen weit vollkommener eine Weltliteratur, als die Zeit da alle Welt lateinisch schrieb sie besessen hat. Diese Weltliteratur ist aber in allen Cultursprachen geschrieben, und sie macht so die ganze Vielgestaltigkeit nationaler Anschauungen zu einem Gemeingut der Menschheit.

Mit den in ihrer Entstehung national geschiedenen und doch gemeinsam angeeigneten Erzeugnissen der Wissenschaft wetteifern die Schöpfungen der Künste, in denen die besonderen nationalen Gefühlsrichtungen sich ausprägen, die ebenfalls zur Aneignung und weiteren Ausbildung eigener Anlagen andern Volksgeistern überliefert werden. Schliesslich spielt in diesem immer reger sich gestaltenden Austausch geistiger Werthe selbst der zunehmende persönliche Verkehr zwischen Volksgenossen verschiedener Abstammung und die wachsende Verbreitung der Kunde ferner Länder und Völker aus eigener Anschauung eine mehr äusserliche, aber für die lebendige Gestaltung der geistigen Wechselwirkungen nicht unwesentliche Rolle. Je mehr auf diese Weise die Menschheit durch die zeitliche Ver-

bindung der geistigen Errungenschaften der Vergangenheit mit dem eigenen Leben und durch die räumliche Vereinigung aller gleichzeitig Lebenden zu einem grossen Gesamtleben die Idee ihrer Einheit zur Wirklichkeit werden lässt, um so höher werden aber damit zugleich die sittlichen Aufgaben, welche nun an die beschränkteren Willenseinheiten, die im Dienste der grossen Gesamtzwecke arbeiten, herantreten. Wie der Mann für seine Handlungen verantwortlicher ist als das Kind, weil man in dem Masse mehr von ihm verlangt als er mehr leisten kann, so erwachsen aus der erweiterten Erkenntniss menschlicher Aufgaben höhere sittliche Forderungen. Die Idee der Humanität, dereinst in den Gestaltungen persönlichen Wohlwollens mehr instinctiv geübt als klar erfasst, hat erst in dem Bewusstsein eines Gesamtlebens der Menschheit, das fortan in der Geschichte sittliche Aufgaben löst, damit ihm neue gestellt werden, ihr eigentliches Object sich geschaffen. Jene Idee hat damit einen nie zu erschöpfenden Inhalt gefunden, aus dem sich ein Pflichtbewusstsein der Völker entwickelt, das den sittlichen Lebensaufgaben des Einzelnen Richtung und Ziel gibt.





